C/2024/3514

31.5.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11522 – CERBERUS / VELOBANK)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/3514)

1. Am 23. Mai 2024 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Fonds und Konten, für die Cerberus Capital Management, L.P. und seine Tochtergesellschaften („Cerberus“, Vereinigte Staaten von Amerika) als Verwalter oder Berater tätig sind,

— VeloBank S.A. („VeloBank“, Polen), kontrolliert vom Bankengarantiefonds („BFG“), der polnischen Abwicklungsbehörde.

Cerberus wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von VeloBank erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Cerberus ist eine private Investmentgesellschaft, die weltweit über Ergänzungskredite, privates Beteiligungskapital und Immobilienplattformen alternative Anlagen in verschiedenen Branchen anbietet. Auch wenn kein wesentlicher Anteil des Umsatzes von Cerberus auf eine bestimmte Branche entfällt, zählen die Bereiche Finanzdienstleistungen, verarbeitendes Gewerbe, Baumaterialien, Einzelhandel und Immobilien zu den wichtigsten Branchen, in denen von Cerberus kontrollierte Unternehmen Umsatz erzielen.

— VeloBank ist eine Universalbank, die Produkte in den Bereichen Finanzierung, Sparen und Anlagen sowie eine Reihe weiterer Dienstleistungen anbietet. Diese werden den Kunden über verschiedene Kanäle bereitgestellt, unter anderem ganz klassisch über Bankfilialen, aber auch über eine Online-Plattform. Ihre Tochtergesellschaft „ProEkspert“ ist als Versicherungsvermittler für eine Reihe von Versicherungsgesellschaften tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11522 – CERBERUS / VELOBANK

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.